



An alle
Mitglieder des Stadtrates
der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 11 11

nachrichtlich:
Fraktionen des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Datum: 12. JUNI 2019

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
Stadtratssitzung SR/066/2019 vom 6. Juni 2019
TOP 8.25, Beschluss zum Antrag A0529/18
Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 27 Abs. 5 Satz 1 Hauptsatzung widerspreche ich dem in der Sitzung des Stadtrates am 6. Juni 2019 zum Antrag A0529/18 gefassten Beschluss (Anlage).

Hiermit berufe ich für

Donnerstag, den 4. Juli 2019, 16 Uhr,

eine Sitzung des Stadtrates

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden,

ein, in der erneut über den Antrag A0529/18 zu beschließen ist.

Begründung:

Gegenstand des Beschlusses zum Antrag A0529/18 sind die Arbeitsverträge, welche die Landeshauptstadt Dresden als Arbeitgeberin mit ihren Beschäftigten abschließt und die ohne gesetzlich anerkannten Sachgrund, also sachgrundlos, befristet sind. Nach dem Beschluss sollen alle derzeit sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse unverzüglich entfristet werden. Dienstverhältnisse von Beamten und Beamtinnen werden im Beschluss nicht angesprochen; es geht ausdrücklich um Arbeitsverträge.

Begründet wird der Antrag mit dem Fachkräftemangel, dem durch bessere Mitarbeitermotivation entgegenwirken soll. Dies soll durch die Entfristungen der Arbeitsverträge geschehen, denn damit würden die betroffenen Beschäftigten Sicherheit erhalten und zugleich würde ihnen signalisiert, dass die Landeshauptstadt Dresden ihre Arbeit als wichtig betrachtet.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 den Antrag wie aus der Beschlussausfertigung ersichtlich.

I. Der Beschluss ist rechtswidrig.

1. Verletzung meiner Kompetenzen als Leiter der Verwaltung

Der Beschluss ist nicht mit § 53 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SächsGemO vereinbar. Danach regle ich als Oberbürgermeister die innere Organisation der Verwaltung und erledige die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Über Entfristungen von Arbeitsverträgen entscheidet nicht der Stadtrat.

§ 28 Abs. 4 S. 1 SächsGemO verlangt zwar das Einvernehmen zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister bei Entscheidungen über Einstellungen. Damit erfasst ist jedoch nur die Entscheidung über das „Ob“ der Einstellung, nicht aber das „Wie“. Weder dem Gesetzeswortlaut selbst noch der Kommentarliteratur hierzu lässt sich entnehmen, dass der Stadtrat auch über die Art und Weise der Einstellung einzubeziehen wäre. Durch die Tarifbindung hat die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden ohnehin nur einen begrenzten Gestaltungsspielraum. Dort aber, wo arbeitsrechtliche Gestaltungsspielräume bestehen, entscheidet die Verwaltung selbstständig. Das bedeutet, dass die Verwaltung selbstständig prüft, ob die Möglichkeit der unbefristeten Einstellung besteht, ob ein gesetzlicher Sachgrund für eine Befristung vorliegt oder ob eine bestimmte Stelle nur sachgrundlos befristet besetzt werden soll. Das sind Entscheidungen, die bei jedem Einstellungsvorgang erneut zu treffen sind und die ausschließlich die interne Organisation der Verwaltung betreffen und damit in meine Zuständigkeit fallen. Erst recht rein verwaltungsinterne Organisationsentscheidungen sind die Entscheidungen darüber, ob bereits eingestellte Beschäftigte entfristet werden sollen. Dabei handelt es sich gerade nicht um Einstellungen, sondern um Vorgänge, mit denen Arbeitsrecht umgesetzt werden soll und die im individuellen Arbeitsverhältnis der jeweiligen Beschäftigten wirken. Solche Entscheidungen verlangen nicht das Einvernehmen mit dem Stadtrat, sondern werden durch die Verwaltung allein getroffen.

2. Verstoß gegen die Hauptsatzung

Für den Fall, dass in der Entscheidung über eine Entfristung zugleich auch eine Entscheidung über die Einstellung gesehen werden sollte, bedeutet der Beschluss einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 2a der Hauptsatzung, weil er unterschiedslos alle sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge erfasst, also auch die Verträge solcher Beschäftigter, deren Einstellung nach der Hauptsatzung in meiner alleinigen Kompetenz als Oberbürgermeister lagen und weiterhin liegen.

Der Stadtrat kann – wenn überhaupt – nur insoweit inhaltliche Vorgaben zu Arbeitsverträgen machen, wie er selbst für die Einstellung von Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden zuständig ist. Die Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit und mir als Oberbürgermeister ist in der Hauptsatzung im Hinblick auf Einstellungen von Personal klar geregelt. Nach § 7 Abs. 4 lit. b) ist der Stadtrat nur zuständig für die Einstellung von Beschäftigten auf Amtsleitungsebene (Fallgruppe bb) und Beschäftigten mit außertariflichen Vergütungen (Fallgruppe aa). Der Ausschuss ist nach § 12 Abs. 2 lit. a) und b) zuständig für die Einstellung von Beschäftigten auf Abteilungsleitungsebene ab Entgeltgruppe E 13 sowie sonstigen Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 14. Die Beschäftigten, deren Einstellung in die Zuständigkeit von Stadtrat oder Ausschuss fällt, sind demnach solche, die typischerweise nicht oder allenfalls in wenigen Ausnahmefällen sachgrundlos befristet eingestellt werden.

Die Entscheidung über die Einstellung aller anderen Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden – und das ist die große Mehrheit – fällt nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 2a der Hauptsatzung in meine Zuständigkeit als Oberbürgermeister. Ein Eingriff in diese mir durch die Hauptsatzung übertragene Kompetenz ist dem Stadtrat verwehrt. Der Stadtrat kann der Verwaltung daher nicht aufgeben, sämtliche derzeit sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge zu entfristen.

3. Verstoß gegen den Stellenplan 2019/2020 als Teil der Haushaltssatzung 2019/2020

Der Beschluss bedeutet weiter einen Verstoß gegen den geltenden Stellenplan, der bei Beschlussfassung nicht hinreichend beachtet wurde.

Gegenstand der Haushaltssatzung ist auch der Stellenplan, welcher nach Maßgabe des Haushaltsrechts die Anzahl der dauerhaft Beschäftigten nach Entgelt- und Besoldungsgruppe ausweist. Durch die ungeplante Entfristung von Arbeitsverträgen besteht die Gefahr des Überschreitens der nach dem Stellenplan ausgewiesenen Stellen und damit des Verstoßes gegen das Haushaltsrecht.

II. Der Beschluss ist nachteilig für die Landeshauptstadt Dresden

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Entfristung aller sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge ist mit schwerwiegenden Nachteilen für die Landeshauptstadt Dresden verbunden.

1. Drohender Personalüberhang und Fachkräfteverlust

Es gibt derzeit 127 sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse in der Stadtverwaltung, hinzukommen diejenigen in den städtischen Eigenbetrieben. Die Gesamtzahl ist zwar im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft sehr gering, es sind dennoch über 100 Beschäftigte, für die im Falle der sofortigen Entfristung eine organisatorische und arbeitsrechtliche Dauerlösung gefunden werden müsste.

Zunächst wäre zu prüfen, ob und wie der ungeplante Personalbestand im Stellenplan abgebildet werden könnte, ob für die Beschäftigten, die planmäßig eine Stelle nur befristet besetzen sollten, dauerhaft freie Stellen zur Verfügung stehen. Anschließend müsste geprüft werden, welche Beschäftigten auf solche gegebenenfalls vorhandenen freien Stellen überhaupt eingesetzt werden könnten, was einen Abgleich mit den Qualifikationen und Fachkenntnissen erfordert. Abschließend wäre für zu erwartende hohe Zahl der verbliebenen Beschäftigten, die nicht vermittelt werden können, zu prüfen, wie der unerwartete Personalüberhang zu gegebener Zeit abgebaut werden kann. Eine solche Dauerlösung schließt betriebsbedingte Kündigungen oder andere einseitige arbeitsrechtliche Maßnahmen zulasten der Beschäftigten mit ein. Von echter Sicherheit für die Beschäftigten kann dann keine Rede mehr sein. Der erhoffte Motivationsschub, mit dem der Beschlussantrag begründet wurde, bleibt dann nicht nur aus, er verkehrt sich ins Gegenteil.

Der für die Organisation der Verwaltung und den Betriebsfrieden denkbar schlechteste Fall tritt ein, wenn bei Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen im Ergebnis einer dann zwingend zu treffenden Sozialauswahl nicht diejenigen Beschäftigten gekündigt werden müsste, die derzeit sachgrundlos befristet eingestellt sind, sondern festangestellten Beschäftigten. Ein solches, arbeitsrechtlich ohne weiteres denkbare Ergebnis wäre niemandem zu vermitteln. Die Landeshauptstadt Dresden würde womöglich dringend benötigtes Fachpersonal verlieren. Beschäftigte, die sich seit geraumer Zeit bei der Landeshauptstadt Dresden bewährt haben und dringend benötigtes Knowhow in die Arbeitsabläufe eingebracht haben und weiter einbringen könnten, müssten womöglich aus dem Dienst der Landeshauptstadt scheiden, weil sie schlechtere Sozialdaten haben.

2. Situation der Ärztinnen/Ärzte im Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden

Auch das Städtische Klinikum greift in wenigen Fällen und keinesfalls willkürlich auf sachgrundlose Befristungen zurück. Häufiger Grund für befristete Arbeitsverträge ist die Aus-/Weiterbildung des ärztlichen Personals. So kommt es vor, dass sich der Zeitraum der Elternzeit einer Ärztin/eines Arztes in Weiterbildung zeitlich nicht mit der Ausbildungsdauer einer Vertreterin/eines Vertreters deckt. Dann ist eine Befristung mit dem Sachgrund der Vertretung nicht möglich. Es bleibt nur die Möglichkeit der sachgrundlos befristeten Einstellung. Diese Form der Befristung wird von nachrückenden Ärztinnen/Ärzten nicht als negativ wahrgenommen. Im Gegenteil: vielfach wird darin sogar eine Möglichkeit gesehen, die eigenen Aus- und Weiterbildungsziele zu erreichen, denn Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung wechseln regelmäßig die Klinik und müssen für ihre Facharztausbildung mehrere

praktische Stationen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchlaufen. Hier kommt ihnen die nur befristete Einstellung entgegen, da sie die benötigte Flexibilität gewährleistet.

Manche Bewerber/-innen fragen sogar ausdrücklich nach einer zeitlich befristeten Anstellung. Wenn diese Ärztinnen/Ärzte mit sofortiger Wirkung entfristet werden würden, würde dies die individuellen Weiterbildungsziele und Karriereplanungen negativ beeinflussen. Es steht zu befürchten, dass sie dann von sich aus vorzeitig ihr Beschäftigungsverhältnis mit der Landeshauptstadt Dresden beenden. Ergebnis dessen wäre ein Fachkräfteverlust im Städtischen Klinikum.

Aus den genannten Gründen ist der in der Sitzung am 6. Juni 2019 gefasste Beschluss zum Antrag A0529/18 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Beschlussausfertigung vom 11. Juni 2019 zu A0529/18

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN
BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/066/2019)

Sitzung am: 06.06.2019

Beschluss zu: A0529/18

Gegenstand:

Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

die derzeit ohne Sachgrund befristeten Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu entfristen.

Der Oberbürgermeister wird dazu beauftragt,

die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2019 über die Umsetzung zu berichten.

Dresden, 11. JUNI 2019


Dirk Hilbert
Vorsitzender

A N T R A G

Bürgerfraktion

Gegenstand:

Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

die ohne Sachgrund befristeten Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu entfristen.

Der Oberbürgermeister wird dazu beauftragt,
die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Stadtrat bis zum 31. März 2019 über die Umsetzung zu berichten.

Beratungsfolge

Plandatum

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	07.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	08.01.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	14.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	04.03.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	06.06.2019	öffentlich	beschließend
Stadtrat	04.07.2019	öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Dresden ist seit Jahren angespannt, es gibt einen Fachkräftemangel und mit dem Datum 30. November 2018 waren bei der LH Dresden 525 Stellen unbesetzt. Dies entspricht einem Anteil von fast 8% der gesamten Stellenzahl. Im Angesicht dieser Situation ist es notwendig die Mitarbeiter, die bereits bei der LH Dresden beschäftigt sind mit ordentlichen Arbeitsbedingungen zu motivieren. Eine wesentliche Grundlage dafür ist die Sicherheit, die sich für die Beschäftigten aus einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ergibt. Zum 31. März 2018 waren 140 Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund befristet. Diese Mitarbeiter sollten auf jeden Fall zeitnah das Signal der LH Dresden erhalten, dass Sie und Ihre Arbeit für die LH wichtig sind.

Anlagenverzeichnis: